## Sonderfall: Krankmelden im Urlaub

Wie müssen Sie vorgehen, wenn Sie **während Ihres Urlaubs** erkranken? Der Urlaub dient der Erholung – wer krank ist, erholt sich nicht vom Arbeitsalltag, sondern kämpft gegen eine Erkrankung.

Daher werden die Krankentage gemäß § 9 [Bundesurlaubsgesetz](https://karrierebibel.de/bundesurlaubsgesetz/) (BUrlG) **auf den Jahresurlaub nicht angerechnet**. Auch in diesem Fall sollten Sie schnell zum Arzt gehen und sich krankschreiben lassen. Auch hier ist es angeraten, sich ab dem ersten Tag krankschreiben zu lassen. Dem Arbeitgeber ist umgehend die Krankmeldung mitzuteilen und das Attest zuzusenden.

Für **Krankheitsfälle im Ausland** sind Sie gemäß § 5 Absatz 2 Ent­gelt­fort­zah­lungs­ge­setz (EFZG) verpflichtet, bereits am ersten Tag der Krankheit Ihren Arbeitgeber über die voraussichtliche Dauer Ihrer Erkrankung zu informieren. Außerdem müssen Sie Ihre Adresse und Telefonnummer angeben, unter der Sie am Urlaubsort erreichbar sind.

Die Urlaubstage, in denen Sie erkrankt waren, dürfen übrigens nicht einfach an Ihren Urlaub „drangehängt“ werden. Wenn Sie diese Tage im Anschluss an Ihre Erkrankung nehmen wollen, müssen Sie ganz normal wieder **Urlaub beantragen** und dafür die Zustimmung Ihres Chefs einholen. Alles andere wäre „Selbstbeurlaubung“ und damit abmahnungswürdig.

.